Pflichten des Beschäftigerbetriebs

Die wichtigsten Pflichten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

- Durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte darf für die Arbeitskräfte im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn und Arbeitsbedingungen entstehen. Die bestehenden Arbeitskräfte im Betrieb dürfen also keinen Nachteil erfahren.
- Für die Dauer der Beschäftigung in seinem Betrieb trägt der Beschäftigerbetrieb für die überlassene Arbeitskraft die „Fürsorgepflichten des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin“.
- Der Beschäftigerbetrieb gilt auch als Arbeitgeber*in der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote.
- Während der Überlassung gelten für die überlassenen Arbeitskräfte die im Beschäftigerbetrieb gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.
- Der Beschäftigerbetrieb ist verpflichtet, den*die Überlasser*in vor Beginn über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in Kenntnis zu setzen sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits und Beschäftigungsbedingungen.
- Der Beschäftigerbetrieb haftet für die gesamten zustehenden Entgeltansprüche, der seinem Betrieb überlassenen Arbeitskräfte und für die entsprechenden Dienstgeber und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung als Bürge.

> Die wichtigsten Informationen zur Arbeitskräfteüberlassung sind **hier zu finden.**

Version #2
Erstellt: 2024-01-04 09:51:10 UTC von Angela
Zuletzt aktualisiert: 2024-01-04 10:14:22 UTC von Angela